

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehburg für den Friedhof in Rehburg am 09.11.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre - : | 370,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre - : | 212,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre –je Grabstelle - : | 490,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 19,60 € |

3. Rasenwahlgrabstätte für Sargbestattungen:

- | | |
|--|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 1.171,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 37,00 € |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : | 206,00 € |
|-------------------------------------|----------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstätte bis 2 Urnen - : | 530,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte bis 2 Urnen - : | 21,20 € |

6. Urnenreihenrasengrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle - : 401,00 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte (gem. § 11 Abs. 5 der FO) wird eine Verlängerungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 b) für die gesamte Grabstätte erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- a) für die Benutzung der Leichenkammer – je Bestattungsfall - : 64,00 €
 b) für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall - : 78,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und Auflegen der Kränze:

1. Für eine Erdbestattung:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 225,00 €
 b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 514,00 €

2. Für eine Urnenbestattung:

129,00 €

3. Gebühren für Abnehmen von Einfassung, Grabstein und Bepflanzung vor Ausheben der Grube:

- a) Einfassung: 77,00 €
 b) Bepflanzung: 58,00 €
 c) Grabstein: 77,00 €

IV. Gebühren für eine Namenstafel für die Gedenkstätte (§ 18 FO)

- a) Die Kosten für die erstmalige Anschaffung werden entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen durch die Friedhofsverwaltung erhoben.
 b) Gebühren für eine Verlängerung um 10 Jahre: 10,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

16,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.06.2009 außer Kraft.

Rehburg-Stadt, 09.11.2016

Der Kirchenvorstand
L. S.
Vorsitzender:



Kirchenvorsteher:

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the church pastor.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand: - 6. Dez. 2016



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

A handwritten signature in blue ink.
(Furche)
Oberkirchenrätin